

**Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
-Die Amtsdirektorin-**

**Wahlbekanntmachung
zur Landtagswahl am 01. September 2019**

1. Am 01. September 2019 findet die Wahl zum

7. Landtag Brandenburg

statt.

Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Das Amt Odervorland ist in **24 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.08.2019 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt am 01. September 2019 um 14:30 Uhr im Rouanet-Gymnasium, Breitscheidstraße 3 in 15848 Beeskow zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.
4. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler(innen) haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede(r) Wähler(in) erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede(r) Wähler(in) hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens (bei mehreren Vornamen jeweils die Angabe des Rufnamens oder der Rufnamen), des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift des Bewerbers sowie des Namens der Partei oder politischen Vereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei oder politische Vereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung; beim Kreiswahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen aufzunehmen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei oder politischen Vereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie der Familiennamen und Vornamen (bei mehreren Vornamen jeweils die Angabe des Rufnamens oder der Rufnamen) der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei oder politischen Vereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung; Nummer 1 zweiter Teilsatz gilt entsprechend.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre/seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf

andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Zweitstimme wird abgegeben, indem sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler(innen), die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Odervorland, -Die Amtsdirektorin-, Bahnhofstraße 3 / 4, 15518 Briesen (Mark)

oder in der Außenstelle der zuständigen Wahlbehörde

**Amt Odervorland, Außenstelle Steinhöfel, OT Steinhöfel,
Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel**

einen **amtlichen Stimmzettel**, einen amtlichen blauen **Stimmzettelumschlag** sowie einen amtlichen roten **Wahlbriefumschlag** beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so **rechtzeitig** der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **zuleiten**, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief **kann auch** bei den genannten Stellen **abgegeben werden**.

Bei der Briefwahl für die Landtagswahl und für die gleichzeitig stattfindende Nachwahl der Ortsbeiräte Heinersdorf, Neuendorf im Sande und Tempelberg **sind jeweils gesonderte Wahlbriefe** abzusenden. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme/Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

7. Jede(r) Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe belegt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Briesen (Mark), 25.07.2019


M. Rost
Amtsdirektorin

